

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.11.1962

Geschäftszahl

1260/61

Rechtssatz

Bei einer Betriebsveräußerung im ganzen muss zumindest ein wesentlicher Teil des Unternehmens veräußert werden, also jene Güter, welche die hauptsächlichlichen Grundlagen des bisherigen Unternehmens bildeten und an sich geeignet sind, dem Erwerber die wesentliche Grundlage zur Fortführung des übernommenen Unternehmens zu bieten.